



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

15. Juli 2014

**Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Durchführung eines Einladungswesens der Freien und Hansestadt Hamburg für die Kindervorsorgeuntersuchungen U 6 und U 7**

Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
vom 27. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die o.a. Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Losse-Müller

Anlage: -2-

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender des  
Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
- VI 221  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

27. Juni 2014

**Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Durchführung eines Einladungswesens der Freien und Hansestadt Hamburg für die Kindervorsorgeuntersuchungen U 6 und U 7**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich das zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein geschlossene Verwaltungsabkommen vom 20./24.Juni 2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Das vorliegende Abkommen ist keine neu ausverhandelte Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg, sondern die Weiterführung des bereits am 11./18.05.2010 geschlossenen Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg zum Einladungswesen für die Kindervorsorgeuntersuchungen U 6 und U 7.

Diese Zusammenarbeit musste wegen des zwischenzeitlichen Wegfalls der Rechtsgrundlage in Hamburg unterbrochen werden. Nunmehr sind dort die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zur Fortsetzung der Zusammenarbeit geschaffen worden, so dass das entsprechende Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern fortgesetzt werden kann. Das Abkommen ist weiterhin kostenneutral für Schleswig-Holstein, die FHH erstattet alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Verwaltungsabkommens anfallenden Kosten.

Hiermit möchte ich Sie über die Fortsetzung dieses länderübergreifenden Abkommens informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kristin Alheit'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized font.

Kristin Alheit  
Ministerin

## **Präambel**

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat ein Einladungswesen für die Kindervorsorgeuntersuchungen U6 und U7 eingeführt. Die Grundlagen sind durch die Änderung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (HmbGDG) und der Meldedatenübermittlungsverordnung (MDÜV) geschaffen worden.

## **Verwaltungsabkommen**

**zwischen**

**dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin  
für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung**

**und**

**der Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Senatorin der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz**

zur Durchführung eines Einladungswesens der Freien und Hansestadt Hamburg für die Kindervorsorgeuntersuchungen U6 und U7.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Das Abkommen gilt für die Durchführung eines Einladungswesens für die Kindervorsorgeuntersuchungen U6 und U7 in Verbindung mit den Frühen Hilfen.

### **§ 2 Zentrale Stelle für das Einladungswesen**

Die Freie und Hansestadt Hamburg überträgt die Aufgabe einer Zentralen Stelle für das Einladungswesen zu den Kindervorsorgeuntersuchungen U6 und U7 auf das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein in Neumünster, Steinmetzstraße 1-11. Die Freie und Hansestadt Hamburg benennt Herrn Holger Hanck als zentralen Ansprechpartner für die Abwicklung und Umsetzung dieses Verwaltungsabkommens.

### **§ 3 Durchführung des Einladungswesens**

( 1 ) Die Umsetzung des Einladungswesens in Hamburg erfolgt nach § 7b des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (HmbGDG), die Aufgaben der Zentralen Stelle insbesondere nach § 7b Absatz 1, 2 und 4 und § 30 Nummer 3 HmbGDG. Für die Einladungen sind die nach § 12 Absatz 2 MDÜV von den Hamburgischen Meldebehörden an die Zentrale Stelle für das Einladungswesen übermittelten Daten zu verwenden.

Wenn die Zentrale Stelle die Daten für die jeweilige Kindervorsorgeuntersuchung erhält, sind die Einladungen innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu versenden.

( 2 ) Aufgabe der Zentralen Stelle ist die Abwicklung des Einladungswesens einschließlich des IT-gestützten Verfahrens zur Durchführung und Kontrolle des Druckens und Versendens der Einladungen sowie das Erfassen von zurück gesandten Postkarten zur Bestätigung von durchgeführten Kindervorsorgeuntersuchungen. Die Zentrale Stelle übermittelt die erforderlichen Daten gemäß § 7b Absatz 4 HmbGDG an den zuständigen öffentlichen Gesundheitsdienst, der Dataport mit der Entgegennahme, der Zuordnung zur zuständigen bezirklichen Stelle und der Weiterleitung beauftragt hat.

( 3 ) Für den Bericht, den der Hamburger Senat nach Ablauf von 4 Jahren über die Erfahrungen zur Teilnahme an den Kindervorsorgeuntersuchungen vorlegen muss, stellt die Zentrale Stelle der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die erforderlichen Daten zur Verfügung.

#### **§ 4 Finanzierung**

( 1 ) Die Kosten der Zentralen Stelle für Hamburg sowie die Kosten für die Übermittlung der Meldedaten sowie gegebenenfalls einer notwendigen telefonischen Anbindung trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

( 2 ) Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt die Kosten für die einmaligen technischen Errichtungen sowie die laufenden Kosten der Zentralen Stelle. Es werden voraussichtlich folgende Kosten anfallen.

Einmalige Kosten:

- |   |         |
|---|---------|
| ➤ IT-Ausstattung  | 700 €   |
| ➤ Anteilige Kosten für Ersatzbeschaffung der Hardware (Druckstraße) | 5.000 € |

Laufende jährliche Kosten:

- |   |          |
|---|----------|
| ➤ Server  | 800 €    |
| ➤ Betriebskosten  | 7.200 €  |
| ➤ Personalkosten für eine Beschäftigte/einen Beschäftigten der EG 6 TV-L mit einem Beschäftigungsumfang von 0,5 derzeit rd. | 28.700 € |
| ➤ Material- und Portokosten (ausgehend von ca. 35.000 zu erinnernden Kindern pro Jahr) pro Jahr ca.                         | 41.000 € |

( 3 ) Die Kosten für die IT-Ausstattung werden nach Inbetriebnahme fällig. Die anteiligen Kosten für die Ersatzbeschaffung der Hardware (Druckstraße) werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

( 4 ) Die Betriebskosten und die Kosten für den Server werden jährlich im Voraus gezahlt.

( 5 ) Die Personalkosten werden vierteljährlich entsprechend der jeweils aktuellen Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein mit einem Gemeinkostenzuschlag von 20% abgerechnet.

( 6 ) Die Sachkosten werden monatlich nach Aufwand abgerechnet.

### **§ 5 Beginn des Verfahrens**

Das Einladungswesen für die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U6 und U7 beginnt mit Versenden der ersten Einladungen am 01.07.2014.

### **§ 6 Kündigungs- und Änderungsklausel**

( 1 ) Das Verwaltungsabkommen gilt bis zum Außerkrafttreten des § 7b HmbGDG.

( 2 ) Das Verwaltungsabkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

( 3 ) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Abkommens nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vereinbarungslücke.

( 4 ) Änderungen dieses Abkommens bedürfen der Schriftform.

### **§ 7 Schlussbestimmung**

Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Kiel, den 24.06.2014

Hamburg , den 20.06.2014

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Familie und Gleichstellung

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Die Senatorin der Behörde für Gesund-  
heit und Verbraucherschutz

gez.  
Kristin Alheit  
Ministerin

gez.  
Cornelia Prüfer-Storcks  
Senatorin